

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Helferelfen"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung die der Verein selbst verwirklicht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung sozial schwacher Familien und Senioren, sowie sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher. Die Umsetzung dieser Zwecke erfolgt durch Zuwendungen in materieller oder finanzieller Form an die hilfsbedürftige Person. Des weiteren soll durch die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden die Teilnahmen am gesellschaftlichen Leben für den genannten Personenkreis ermöglicht bzw. erleichtert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklären.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde.
Die Streichung aus der Mitgliederliste entbindet nicht von der Zahlung der offenen Forderung.
6. Ein Mitglied kann auch von der Liste gestrichen werden, wenn im §5 Ab.5 genannten Fälle die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitgliedes unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereins Eigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage von bis zu dem 5-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Das Vereinsmitglied, das die Zahlung der Umlage vermeiden will, hat ein außerordentliches Recht zum Austritt, mit der Folge, dass die Pflicht zur Zahlung der Umlage entfällt. Der Austritt muss mindestens jedoch 3 Wochen vor Inkrafttreten der Zahlungsfrist beim Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Die Höhe des Beitrages beträgt für passive Mitglieder mindestens 10 €. Für die aktiven Mitglieder beträgt der Beitrag 5 € und in Form von materieller Zuwendung wie Sachspenden oder handgefertigter Arbeiten.
3. Der Beitrag ist in der Zeit vom 01.01.- 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Bei Eintritt ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. Die Beiträge und Umlagen der Mitglieder werden in bar, per Überweisung oder per Lastschriftverfahren entrichtet.
4. Bei Kindern und Jugendlichen deren Erziehungsberechtigten Vereinsmitgliedern sind entfällt der Beitrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für alle anderen die das 18. Lebensjahr noch erreicht haben beträgt der Beitrag jährlich 5 €.
5. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/-in, einem/-r Geschäftsführer/-in, einem/-r Schriftführer/-in und dem/der Kassenwart/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebiete bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu Protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. So weit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlussfähig. Der Vorstand ist mit drei Anwesenden beschlussfähig, es zählt der Mehrheitsbeschluss.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Meidericher Hilfswerk e.V." der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Satzung wurde am 23.07.2016 in Duisburg von der Gründerversammlung beschlossen.

Duisburg, 23.07.2016

Änderungen:

Mitgliederversammlung vom 26.11.2016:

Änderung des § 2 Ziffer 1 und 2

Ergänzung des § 6 Ziffer 1

Ergänzung des § 9 Ziffer 5

Änderung des § 10 Ziffer 2

Mitgliederversammlung vom 14.01.2017

Änderung des § 2 Ziffer 1 und 2

Änderung des § 6 Ziffer 3